

Zusätzliche Kfz-Stellplätze im Rahmen der Sportplatzerweiterung des SV Tennenlohe e.V.

Ergänzung zur

SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (saP)

ifanos planung
Bärenschanzstr. 73 RG
90429 Nürnberg
Tel. 0911/27 44 88 -0
FAX 0911/27 44 88 -1
eMail: planung@ifanos.de

Dipl. Biol. K. Demuth
Dipl. Ing. B. Malchartzeck



Stand: März 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung der betroffenen Flächen im Bereich der geplanten zusätzlichen Kfz-Stellplatzflächen.....	3
3	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	5
4	Fazit.....	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die geplante Sportplatzweiterung des SV Tennenlohe e.V. wurde 2007/2008 vom Büro ifanos planung eine Unterlage zur ‚speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung‘ (entsprechend damals geltendem Recht § 42 BNatSchG) für das Bauvorhaben der Sportplatzweiterung des SV Tennenlohe e.V. erstellt.

Als Grundlage für die ‚saP‘-Unterlage wurde das zu prüfende Artenspektrum erstellt (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, ifanos planung 2007). Neben den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden bei der Erstellung des zu prüfenden Artenspektrums auch Vorkommen streng geschützter Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ermittelt. Für streng geschützte Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wäre eine Prüfung gemäß damals geltendem BayNatSchG Art 6a Abs.2 durchzuführen gewesen.

Im Ergebnis wurden nachweisliche oder potenzielle Vorkommen für 11 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 56 europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ins zu prüfende Artenspektrum aufgenommen. Darüber hinaus wurden keine zu betrachtenden streng geschützte Arten nach Art 6a BayNatSchG als vorkommend eingestuft.

Für die zu prüfenden Arten ergaben sich durch die Sportplatzweiterung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach damals geltendem § 42 BNatSchG.* Als Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vgl. saP Kap. 3) wurden bei der Beurteilung hinsichtlich der möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen berücksichtigt:

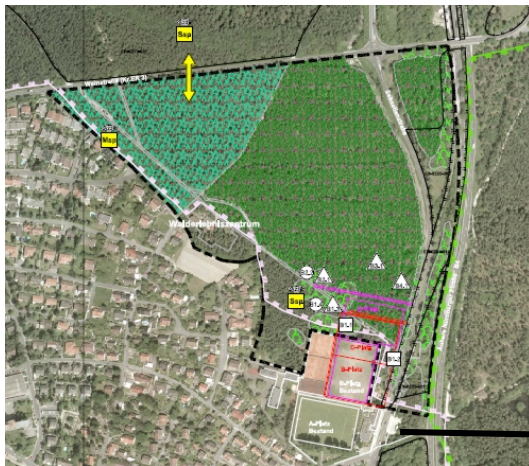
- Rodung von Gehölzen und Bäumen im Oktober (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen und zudem vor der Winterruhe von Fledermausarten mit potenziellen Winterquartieren im UG, als auch vor der Winterruhe der Haselmaus mit potenziellen Quartieren zur Winterruhe). Durch die Rodung im Oktober werden die Rodungen von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (keine Rodungen von Gehölzbeständen innerhalb der Brut- und Vegetationszeit 01.03. – 30.09.).
- Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes aus Laubhölzern mit Pufferfunktion hinsichtlich des Waldlebensraums angrenzend zur Sportplatzweiterungsfläche (derzeit besteht kein ausgeprägter Waldmantel, der Waldrand am Sportgelände wird im Bereich des B-Platzes von Kiefern dominiert).
- Anbringen von fledermausgeeigneten Nistkästen bzw. speziellen Fledermauskästen (Flachkästen) empfohlen. Die Maßnahme dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) des Lebensraums insbesondere für Fledermäuse
Empfehlung:
Anbringen von ca. 5 Kästen im UG, insbesondere im Waldbereich nordöstlich des Walderlebniszentrums (Umfeld des Walderlebnispfades), der auf Grund seiner Strukturausstattung für das Anbringen von Kästen geeignet ist. Derzeit finden sich im Umfeld des Walderlebnispfades und auf dem Grundstück des Walderlebniszentrums bereits einige Vogelnistkästen (v.a. Kästen für Meisen und andere Waldvogelarten wie Kleiber und Trauerschnäpper, ca. 6 funktionsfähig, einer sichtbar defekt, 1 Spezialkasten mit offener Rückwand z.B. für Baumläufer wie den Waldbaumläufer). Um das Artenspektrum der vorkommenden Fledermäuse abzudecken, sollten insbesondere Flachkästen ergänzt werden, unter Berücksichtigung eines Abstandes von ca. 50 m zwischen den Kästen.
Die Pflege und Kontrolle der Kästen ist zu regeln (z.B. Einbezug des Walderlebniszentrums). Die Kästen müssen 1- 2 Jahre vor Beginn der Bautätigkeit angebracht werden, damit die Fledermäuse die Kästen „annehmen“.

* Das Ergebnis galt sowohl für den Fall, dass der bestehende B-Platz der Sportanlage gedreht wird, als auch für den Fall, dass der bestehende B-Platz in seiner jetzigen Lage verbleibt.

Seit März 2010 ist ein neues BNatSchG in Kraft. Die Art. 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie bzw. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie sind in den §44 und 45 des BNatSchG umgesetzt.

Hinsichtlich der Sportplatzenerweiterung würde sich nach geltendem Recht ergeben, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

2011 wird für die geplante Sportplatzenerweiterung die Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze gefordert (Stadtplanungsamt Erlangen 2011). Dafür ist eine Flächeninanspruchnahme im Bereich des bereits als Pkw-Abstellfläche genutzten Schotter- und Sandplatz östlich der Sebastianstraße auf Höhe des bestehenden Vereinshauses geplant (nachrichtlich übernommen von Herrn Ebersberger, SV Tennenlohe e.V., im September 2011 und ergänzend im Februar 2012). Grundstücksbezogen werden Flächen der Flurgrundstücke 614 (Staatsforst) und 612 (Stadt Erlangen) in Anspruch genommen. Das Flurgrundstück 614/2 wird nicht in Anspruch genommen.



Ausschnitt Karte 2 „FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 6533-471“, ohne Maßstab (ifanos planung 2007/2008)



Flächen für zusätzliche Stellplätze
(Planung ab 2011 entsprechend einem Orts- und Abstimmungs-termin im September 2011 sowie im Februar 2012 mit Beteiligung von SV Tennenlohe e.V., Stadtplanungsamt, Umweltamt, Liegenschaftsamt, Abt. Stadtgrün, Forstbehörde und Forstbetrieb)

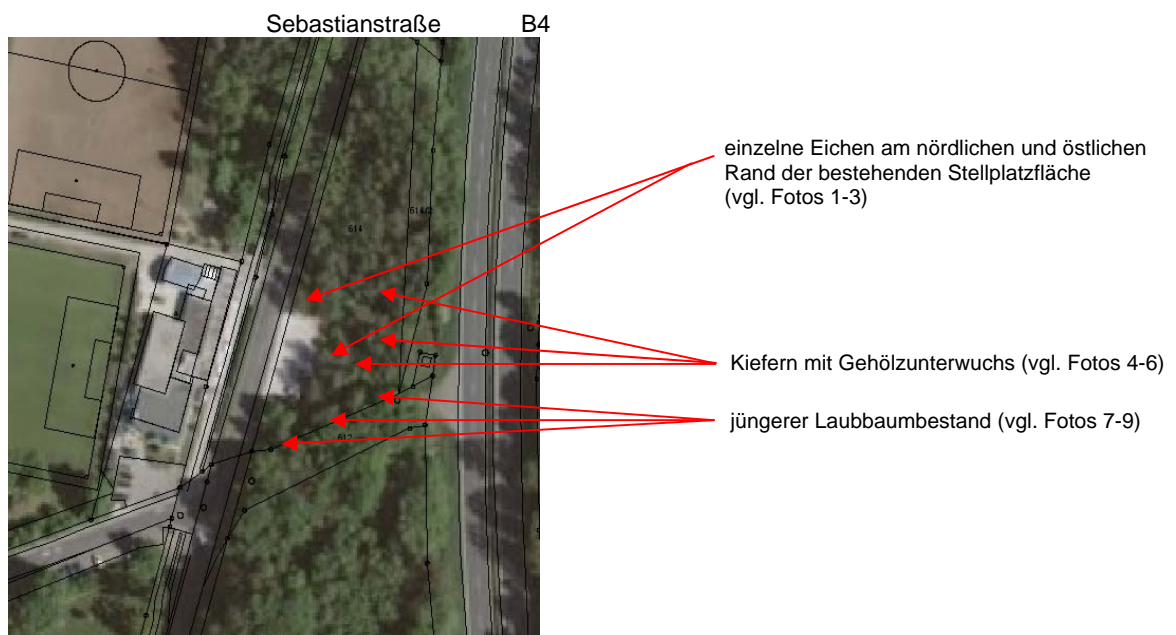
Für die Anlage zusätzlicher Kfz-Stellplatzflächen muss Wald gerodet werden sowie Bodenarbeiten durchgeführt werden. Die betroffenen Flächen liegen zwischen Sebastianstraße und B 4 auf Höhe des bestehenden Vereinshauses des SV Tennenlohe e.V..

Im Rahmen der hier vorliegenden Ergänzung zur 'saP' wird die Lebensraumausstattung der betroffenen Flächen für Kfz-Stellplätze hinsichtlich der Arten des zu prüfenden Artenspektrums (vgl. ifanos planung 2007 und saP 2007/08) betrachtet und hinsichtlich Verbotstatbestände geprüft.

2 Beschreibung der betroffenen Flächen im Bereich der geplanten zusätzlichen Kfz-Stellplatzflächen

Die Flächen befinden sich zwischen Sebastianstraße und B 4 angrenzend an einen bereits als Pkw-Abstellfläche genutzten Schotter- und Sandplatz auf Höhe des bestehenden Vereinshauses. Zwischen bestehendem Schotter- und Sandplatz und Straßenkörper der B 4 liegen ca. 40 m.

Der Wald- und Gehölzbestand setzt sich zusammen aus einzelnen Eichen am nördlichen und am östlichen Rand der bestehenden Stellplatzfläche, aus lichterem Kiefernbestand mit Gehölzunterwuchs nördlich und östlich der Stellplatzfläche sowie aus jüngerem Laubbaumbestand am südlichen Rand der geplanten Stellplatzenerweiterungsfläche (angrenzend Aufwuchs auf der ehemaligen Verlängerungsschneise der Straßenführung des westlich liegenden Heuwegs). Die bestehende Stellplatzfläche ist eine festgefahrene Schotter- / Sandfläche. An den Rändern der bestehenden Stellplatzfläche findet sich ruderaler Graswuchs.



Bei den Eichen am nördlichen und östlichen Rand der Stellplatzfläche handelt es sich nicht um Altbäume (im Vergleich zu den älteren Eichen, die als wertgebende Solitärbäume weiter nördlich entlang der Sebastianstraße vorkommen).

Höhlen- bzw. Horstbäume sind in dem betroffenen Bereich für die Erweiterung der Stellplatzflächen nicht vorhanden. Wertgebende Altbäume bestehen nicht. Der Lebensraum ist durch Verkehr (B 4, Sebastianstraße, bestehender Stellplatz) und durch Müllablagerungen gestört.

einzelne Eichen am nördlichen Rand der bestehenden Stellplatzfläche:



Bild 1
Eiche am Rand zur Sebastianstraße hin



Bild 2
Eichen am nördlichen Rand der Stellplatzfläche



Bild 3
Eiche im nordöstlichen Eckbereich der bestehenden Stellplatzfläche

Kiefern mit Gehölzunterwuchs:



Bild 4
Kiefern nordöstlich der Stellplatzfläche (im Vordergrund noch einzelne Eichen am Rand der Stellplatzfläche)



Bild 5
Kiefern mit Laubbaumunterwuchs östlich der bestehenden Stellplatzfläche



Bild 6
Kiefern mit Laubbaumunterwuchs östlich der bestehenden Stellplatzfläche

jüngerer Laubbaumbestand (Aufwuchs auf der ehemaligen Verlängerungsschneise der ‚Heuweg‘-Straße):



Bild 7
Laubbaumbestand am südlichen Rand der Stellplatzweiterungsfläche



Bild 8
Laubbaumbestand am südlichen Rand der Stellplatzweiterungsfläche



Bild 9
Laubbaumbestand am südlichen Rand der Stellplatzweiterungsfläche, zur Sebastianstraße hin auch jüngere Kiefern im Bestand

bestehende Stellplatzfläche an der Sebastianstraße:



Bild 10
Blick nach Nordosten



Bild 11
Blick nach Nordosten



Bild 12
Blick nach Südosten

3 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:
(Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Bewertung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“)

Schadigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Fledermäuse:

Jagdflüge entlang der Wald- und Gehölzrändern an der Sebastianstraße und am bestehenden Stellplatz sind nicht auszuschließen. Durch die Rodung von Wald und Gehölzen werden Randstrukturen zurückgenommen.

Ergänzende Maßnahme zur Vermeidung hinsichtlich Fledermäuse:*

Um ein Einleiten in den Verkehr der B 4 und somit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden, soll parallel zur B 4 am östlichen Rand des Flurgrundstückes 614 und südlich fortgeführt auf dem Flurgrundstück 612 auf Höhe der geplanten Stellplatzfläche ein Baum- und Gehölzstreifen bestehen bleiben bzw. wegen Lücken im Bestand durch Pflanzung vervollständigt werden. Der Gehölzstreifen parallel zur B 4 soll im Vorlauf zu den Rodungsmaßnahmen angelegt werden und die verbleibenden Waldbestände nördlich und südlich der geplanten Stellplatzfläche anbinden. Damit der Gehölzriegel östlich der Stellplätze seine Funktion erfüllt, muss eine Gehölzanordnung entsprechend einer 3–4reihigen Gehölzpflanzung vorgesehen werden (d.h. mind. 6 m Grundstücksfläche müssen für die Entwicklung des Gehölzes inkl. Randstreifen zu den Stellplatzflächen hin vorgesehen werden).

Funktion des Gehölzstreifens ist, dass künftig eine lückenlose Leitstruktur in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen wird, die verhindert, dass Fledermäuse, die sich an Waldrandstrukturen entlang der Sebastianstraße und am künftigen Parkplatz bewegen, nicht durch Lücken in der Bepflanzung in den Verkehrsraum der B 4 gelangen. D.h. an Randstrukturen entlang fliegende Fledermäuse können somit auch nach Zurücknahme des Wald- und Gehölzbestandes sich an den Rändern orientieren und jagen. Die neuen Waldränder sollen durch Erhalt bzw. Ergänzung von Gehölzen stufig aufgebaut sein (Maßnahme zur Vermeidung, vgl. Kap.1 bzw. saP Kap. 3).

Der Erhalt der am nördlichen und östlichen Rand der bestehenden Stellplatzfläche vorkommenden Eichen als Bestandteil als Einzelbäume im Bereich der Stellplatzfläche ist zu empfehlen (Empfehlung, die jedoch bei Nicht-Einhaltung keinen Verbotstatbestand auslösen würde, den bei den Eichen handelt es sich nicht um Alt- oder Höhlenbäume. Alt- oder Höhlenbäume mit Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen im geplanten Rodungsbereich zwischen Sebastianstraße und B 4 nicht vor). Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch An- und Abfahrtverkehr auf dem erweiterten Stellplatz ist für vorkommende Fledermausarten nicht abzuleiten.

→ Insgesamt ist somit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten nicht gegeben.

Haselmaus:

Eine Beeinträchtigung der mobilen Art mit Erfüllung von Verbotstatbeständen wurde im Bereich der Sportplatzerweiterung ausgeschlossen, wenn die Baufeldfreimachung vor Ende Oktober/ Anfang November durchgeführt wird (vgl. saP Kap. 4.1.2.1). Die Rodung von Gehölzen und Bäumen im Oktober als Maßnahme zur Vermeidung (vgl. Kap.1 bzw. saP Kap. 3) gilt auch für die Rodung und Baufeldfreimachung im Zusammenhang mit der Kfz-Stellplatzerweiterung. Ebenfalls gilt, dass die neuen Waldränder strukturreich und stufig aufgebaut werden (Maßnahme zur Vermeidung, vgl. Kap.1 bzw. saP Kap. 3). Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch An- und Abfahrtverkehr auf dem Stellplatz ist für die Haselmaus nicht abzuleiten.

→ Insgesamt ist somit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Haselmaus nicht gegeben.

* Die Maßnahme gilt zusätzlich zu den in Kapitel 1 (bzw. saP Kap. 3) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

Zauneidechse:

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist an den Rändern der bestehenden Stellplatzfläche im Übergang zu den Waldrändern nicht gänzlich auszuschließen.

Ein Ausweichen für potenziell vorkommende Zauneidechsen ist jedoch durch die Vernetzung zu den Böschungen der B 4 möglich. Somit ist, auch wenn eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, insgesamt davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Zauneidechsenvorkommen (gegenüber Lärmemissionen reagiert die Zauneidechse nicht sehr empfindlich). Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch An- und Abfahrtverkehr auf dem Stellplatz ist für die Zauneidechse nicht abzuleiten.

→ Insgesamt ist somit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Zauneidechse nicht gegeben.

Vögel:

Hervorzuhebende Lebensraumstrukturen für anspruchsvolle bzw. eingriffsempfindliche Vogelarten kommen im Bereich der Rodungsflächen für die Erweiterung des Kfz-Stellplatzangebotes zwischen Sebastianstraße und B 4 nicht vor. Für die vorkommenden, ungefährdeten und weitverbreiteten Vogelarten (vgl. saP Kap. 4.2 Tab. 3) bedeutet das, dass die Baumaßnahme zur Kfz-Stellplatzenerweiterung nur eine zeitlich und räumlich begrenzte Beeinträchtigung der Lebensräume der lokalen Populationen bedingt. Bei diesen Arten sind, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (Baum- und Gehölzrodungen nicht zwischen 01.03 – 30.09., vgl. Kap. 1 bzw. saP Kap. 3), keine nachhaltigen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen und auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erwarten. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch An- und Abfahrtverkehr auf dem Stellplatz ist für Vögel nicht abzuleiten.

→ Insgesamt ist somit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für vorkommende Vogelarten nicht gegeben.

4 Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch die geplante Sportplatzenerweiterung des SV Tennenlohe e.V. einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:**

Maßnahmen zur Vermeidung:

- Rodung von Gehölzen und Bäumen im Oktober (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen und zudem vor der Winterruhe von Fledermausarten mit potenziellen Winterquartieren im UG, als auch vor der Winterruhe der Haselmaus mit potenziellen Quartieren zur Winterruhe). Durch die Rodung im Oktober werden die Rodungen von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (keine Rodungen von Gehölzbeständen innerhalb der Brut- und Vegetationszeit 01.03. – 30.09.).

[Maßnahme gilt sowohl für die Sportplatzenerweiterung als auch für die Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze]

- Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes aus Laubhölzern mit Pufferfunktion hinsichtlich des Waldlebensraums angrenzend zur Sportplatzenerweiterungsfläche (derzeit besteht kein ausgeprägter Waldmantel, der Waldrand am Sportgelände wird im Bereich des B-Platzes von Kiefern dominiert).

Entsprechend sollen auch die neuen Waldränder um die erweiterte Stellplatzfläche durch Erhalt bzw. Ergänzung von Gehölzen stufig aufgebaut sein.

Der Erhalt der am nördlichen und östlichen Rand der bestehenden Stellplatzfläche vorkommenden Eichen als Bestandteil des Waldrandes ist zu empfehlen, d.h. die Erweiterung der Stellplatzflächen sollte östlich und südlich zur bestehenden Stellplatzfläche durchgeführt werden (Empfehlung, die jedoch bei Nicht-Einhaltung keinen Verbotstatbestand auslösen würde, den bei den Eichen handelt es sich nicht um Alt- oder Höhlenbäume mit Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität: (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- Das Anbringen von fledermausgeeigneten Nistkästen bzw. speziellen Fledermauskästen (Flachkästen) wird empfohlen. Die Maßnahme dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) des Lebensraumes insbesondere für Fledermäuse

Empfehlung:

Anbringen von ca. 5 Kästen im UG, insbesondere im Waldbereich nordöstlich des Walderlebnisentrums (Umfeld des Walderlebnispfades), der auf Grund seiner Strukturausstattung für das Anbringen von Kästen geeignet ist. Derzeit finden sich im Umfeld des Walderlebnispfades und auf dem Grundstück des Walderlebnisentrums bereits einige Vogelnistkästen (v.a. Kästen für Meisen und andere Waldvogelarten wie Kleiber und Trauerschnäpper, ca. 6 funktionsfähig, einer sichtbar defekt, 1 Spezialkasten mit offener Rückwand z.B. für Baumläufer wie den Waldbaumläufer). Um das Artenspektrum der vorkommenden Fledermäuse abzudecken, sollten insbesondere Flachkästen ergänzt werden, unter Berücksichtigung eines Abstandes von ca. 50 m zwischen den Kästen.

Die Pflege und Kontrolle der Kästen ist zu regeln (z.B. Einbezug des Walderlebnisentrums). Die Kästen müssen 1- 2 Jahre vor Beginn der Bautätigkeit angebracht werden, damit die Fledermäuse die Kästen „annehmen“.

- Parallel zur B 4 soll am östlichen Rand der geplanten Erweiterungsfläche für die Kfz-Stellplätze ein Baum- und Gehölzstreifen bestehen bleiben bzw. wegen Lücken im Bestand durch Pflanzung geschaffen werden. Der Gehölzstreifen parallel zur B 4 soll im Vorlauf zu den Rodungsmaßnahmen angelegt werden (so dass durchgehend und ohne Lücken). Mindestens 6 m Grundstücksfläche müssen am Ostrand des Flurgrundstückes 614 und fortführend auf dem Flurgrundstück 612 für die Entwicklung des Gehölzes inkl. Randstreifen zu den Stellplatzflächen hin vorgesehen werden. Die Gehölzanordnung soll von ihrer Breite einer 3–4reihigen Gehölzpflanzung entsprechen, bei der neben Neupflanzung bestehende Bäume und Gehölze einbezogen werden. Die verbleibenden Waldbestände nördlich und südlich der geplanten Stellplatzfläche werden angebunden.

Schematisch dargestellter Gehölzstreifen, Anlage und Entwicklung im Voraus zu den Rodungsmaßnahmen im Bereich der Erweiterungsfläche der Kfz-Stellplätze:

Sebastianstraße B4



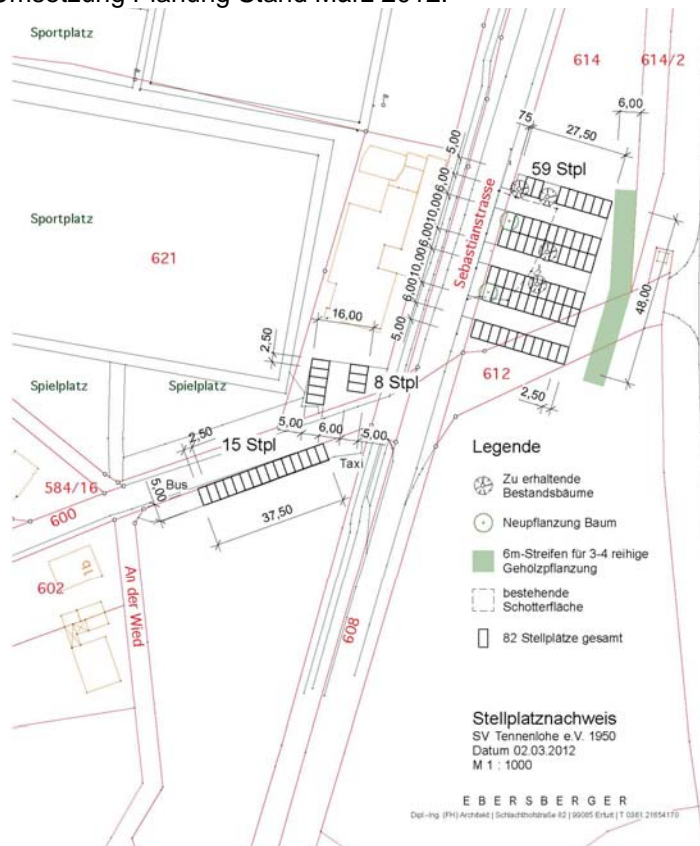
Anbindung der Gehölzstruktur an bestehenden Wald

durchgängiger Gehölzstreifen parallel zur B 4 (Breite mind. 6 m einschließlich Saum zu den Stellplatzflächen)

Anbindung der Gehölzstruktur an bestehenden Wald

Areal für Erweiterungsfläche der Kfz-Stellplätze

Umsetzung Planung Stand März 2012:



(nachrichtlich übernommen Architekturbüro Ebersberger, ohne Maßstab)